

BUND • Postfach 1106 • 30011 Hannover

Niedersächsische Landesforsten  
Forstplanungsamt  
Forstweg 1a  
38302 Wolfenbüttel

**Nur per E-Mail**

## **Beteiligung bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten**

### **Hier: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 312 „Häfern“**

Sehr geehrter Herr Mumme,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fristverlängerung bedanken wir uns noch einmal und nehmen wie folgt zum Bewirtschaftungsplan Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die systematische Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und erkennen die Leistungen vieler unbestreitbar sehr für den Naturschutz engagierter Planbearbeiter, Revierförster und Förster für Waldökologie an. Auch der vorliegende Plan enthält im Einzelnen viele wertvolle Erkenntnisse und Hinweise. Leider weisen die NLF-Bewirtschaftungspläne grundlegende Defizite auf, die in der Regel auf landesweiten Vorgaben beruhen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall.

#### **1. Verbändebeteiligung**

Zu den das Verfahren betreffenden Unterlagen, die aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungsrechte (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) übersandt werden müssen, gehören die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks bzw. seines Entwurfs im Bereich des FFH-Gebietes, ohne die nicht zu erkennen ist, ob und wo in den FFH-Gebieten möglicherweise beeinträchtigende Nutzungen geplant sind. Wir verweisen hierzu auf das Klageverfahren des BUND gegen die NLF. Nur wegen der Zusage der NLF, dass in den exemplarischen Fällen der FFH-Gebiete 112 und 453 die Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks übersandt werden, hatte der BUND in der Verhandlung am 31.01.2013 seine Klage zurückgezogen.

Wir fordern deshalb, dass uns die Auszüge aus dem Forstbetriebswerk für die Flächen des FFH-Gebietes 312 sowie die Betriebskarte zugesandt werden. Wir beantragen die Zusendung in elektronischer Form (E-Mail oder CD) und Einräumung einer neuen angemessenen Beteiligungsfrist. Die vorliegende Stellungnahme ist wegen der bisher unvollständigen Unterlagen nur als vorläufig zu verstehen.

#### **2. Einvernehmensherstellung**

Mit dem Einvernehmen am Ende der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne bescheinigt die untere Naturschutzbehörde, dass sie ausschließt, dass durch die geplante Bewirtschaftung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auftreten könnte. Das Verfahren hat somit den Charakter einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Daraus folgt:

- Auch die untere Naturschutzbehörde muss die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks für die Flächen des FFH-Gebiets erhalten.
- Die Nutzungsansätze des Forstbetriebswerks für die Einzelbestände müssen nach der Einvernehmensherstellung als Nutzungsobergrenzen verbindlich sein. Die Einschläge dürfen also ohne gesonderte Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht höher ausfallen, als im Forstbetriebswerk vorgesehen. Wo keine Nutzungen dargestellt sind, finden auch keine statt.
- Aus dem Bewirtschaftungsplan muss klar hervorgehen, welche Handlungen und Restriktionen verbindliche Auflagen bzw. Zusagen sind und nicht nur Empfehlungen darstellen. Alle Auflagen und Zusagen müssen für die jeweiligen Einzelbestände im Bestandeslagerbuch verzeichnet sein. Dies gilt auch für Regelungen, die großflächig gelten, da die Erfahrungen zeigen, dass die verstreuten Hinweise im Bewirtschaftungsplan bei der Arbeit im Wald sonst nicht unbedingt beachtet werden.
- Bis zur Erteilung des Einvernehmens müssen alle Handlungen, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen können, insbesondere Einschläge bei Altbeständen, ausgesetzt bzw. im Einzelfall mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

### **3. Zustandsbeschreibung und -bewertung**

#### **4.1 Lebensraumtypen**

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRT) ist nicht nachvollziehbar anhand der Bewertungsmatrix dargestellt, da unter „Beeinträchtigungen“ alle Teilbewertungen fehlen. Insbesondere sind auch typische Beeinträchtigungen durch forstliche Nutzungen (z.B. „Bodenverdichtung“, „Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge“) nicht dargestellt. Bei Bewertungen, die quantifizierbar sind, sind die entsprechenden Werte zu ermitteln und offen zu legen (u.a. Bodenverdichtung in Prozent, Bestockungsgrad in den einzelnen Altersklassen). Die im Hirschkäfer-Gutachten (SPRICK 2015) zutreffend beschriebenen Beeinträchtigungen Eutrophierung bzw. Ruderalisierung durch Wegebaumaterial, Ablagerung von Schnittholz auf den mageren alten Wällen und Bodenbearbeitung sowie Bodenverdichtung durch Befahren werden im Bewirtschaftungsplan verschwiegen.

Die Einstufung des Kriteriums „starkes Totholz/totholzreiche Urwaldbäume“ beim LRT 9110 mit „B“ ist falsch (S. 14). Der Wert 1,0 Stück/ha liegt nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix noch im Bereich von „C“.

#### **4.2 Arten**

##### **4.2.1 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (Hirschkäfer und Eremit)**

Anders als in diversen anderen Bewirtschaftungsplänen wurde hier, seitens des NLWKN, eine Erfassung des Hirschkäfers als der für die Gebietsmeldung entscheidenden FFH-Anhang-II-Art beauftragt (außerdem Eremit).

Leider werden die Hinweise des Gutachters im Planungsteil nicht wiedergegeben und bei den Planungen weitgehend ignoriert (s.u., Pkt. 6.6).

##### **4.2.2 FFH-Anhang-IV-Arten**

Es fehlt eine Erfassung von FFH-Anhang-IV-Arten. Insbesondere bei baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, bei denen typischerweise Konflikte mit der Holznutzung entstehen, sind systematische Erfassungen nötig (z.B. Bechsteinfledermaus). Andernfalls droht die forstwirtschaftliche Nutzung gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

##### **4.2.3 Vögel**

Des Weiteren fehlen Erfassungen von besonders bemerkenswerten bzw. gefährdeten Vogelarten. Auch wenn ein FFH-Gebiet nicht Teil eines Vogelschutzgebietes ist, kann eine Schutzverpflichtung aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleitet werden, da zur Erhaltung und Wiederherstellung der Le-

bensstätten und Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten eine Pflege und ökologisch richtige Gestaltung nötig ist (Art. 3 Abs.2 Buchst. b). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch in Schutzgebieten, die keine Vogelschutzgebiete sind, Vögel, insbesondere gefährdete Arten und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, bei den Schutzziele zu berücksichtigen. In Betracht kommen hier u.a. die Hohltaube (1990 Brutvogel lt. Managementplan 2008) und der Schwarzspecht (lt. Hirschkäfer-Gutachten von SPRICK 2015 im FFH-Gebiet vorhanden).

#### **4.2.4 Nur Zufallsfunde und unzureichender Kartierzeitraum**

Es ist bedauerlich, dass überhaupt keine Rote-Liste-Arten erfasst worden sind. In der landesweiten Biotopkartierung sind z.B. gefährdete Pilzarten erwähnt.

#### **4.2.5 Charakteristische Arten**

Es wäre nötig gewesen, zu ermitteln und aufzuführen, welche Arten für die LRT im Gebiet charakteristisch im Sinne von Art. 1 Buchst. e FFH-RL sind. Es muss möglich gemacht werden, mittelfristig Aussagen über ihren Erhaltungszustand zu treffen (z.B. durch Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen im Bereich anspruchsvollerer Arten der Bodenflora).

### **4.3 Maßgebliche Bestandteile**

Das in die Bewirtschaftungspläne neu eingeführte Konzept, maßgebliche Bestandteile der LRT sowie der Habitats der FFH-Anhang-II-Arten und der Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie zu benennen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Für grundfalsch halten wir aber die Art der Anwendung dieses Konzepts in Hinblick auf die Wald-LRT. Im vorliegenden Fall werden hier (S. 18) als maßgebliche Bestandteile nur Habitatbaumflächen, Altholzanteile, Totholz und Überhälter aufgeführt. Dies reicht aber in keiner Weise aus. Maßgebliche Bestandteile sind zum Beispiel auch nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL charakteristische Arten eines LRT. Wenn sich der Erhaltungszustand von charakteristischen Arten eines LRT verschlechtert, bedeutet dies eine Verschlechterung der Erhaltungszustands des LRT insgesamt. Die charakteristischen Arten sind konkret für das einzelne FFH-Gebiet zu ermitteln, was hier leider nicht geschehen ist. Vorkommen charakteristischer Arten können, wie in anderen Beispielen geschehen, durch forstliche Nutzungen (Auflichten, Befahren, Holzlager, ...) zerstört werden. Es ist deshalb nötig, auch außerhalb der Habitatbaumflächen konkrete und verbindliche Aussagen zur forstlichen Nutzung auf der Ebene des Einzelbestandes zu machen (Nutzungsobergrenzen, Tabuflächen). Diese Auflagen sind in den Bestandeslagerbüchern festzuhalten, welche wiederum der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden als Teil der Beteiligungsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Äußerst fragwürdig ist auch die Schlussfolgerung, dass die Bewirtschaftung FFH-konform ist, wenn bestimmte Untergrenzen für Habitatbaumflächen (5 % der LRT-Fläche) und Altbestände (20 % der LRT-Fläche) eingehalten werden. Denn diese Vorgaben ermöglichen es, einen gegebenenfalls erheblich besseren vorhandenen Zustand zu verschlechtern, wenn nur diese Werte nicht unterschritten werden. Das wäre aber ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie. (Einzelheiten zur rechtlichen Qualität der Bewertungsschwellen s.a. im Rechtsgutachten von BUND, Greenpeace und NABU zum sog. Sicherungserlass: [http://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvniedersachsen/Pressemitteilungen/2014/Gutachten\\_Sicherungserlass.pdf](http://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvniedersachsen/Pressemitteilungen/2014/Gutachten_Sicherungserlass.pdf)) Es ist deshalb nötig, über den Bewirtschaftungsplan transparent zu machen und sicherzustellen, dass die Ausstattung mit Habitatbäumen, Totholz und Altholz den Erhaltungszielen entspricht und sich mindestens nicht verschlechtert. Hierzu muss zum Beispiel erkennbar sein, dass bei der Auswahl der Habitatbaumflächen die am besten geeigneten Bestände (in der Regel die ältesten) gewählt wurden, wozu die Bestandsdaten (Bestandeslagerbücher) erforderlich sind. Aus den offenzulegenden Daten der Nutzungsplanung muss hervorgehen, wie sich der Anteil der Altbestände entwickelt.

## **5. Entwicklungsanalyse**

### **5.1 Umsetzung früherer Maßnahmenplanungen**

An spezielle Maßnahmenplanung für den Hirschkäfer war im Managementplan 2008 außer der Erhaltung der wenigen Überhälter nur „eventuell“ die Anlage von Brutmeilern vorgesehen. Hierzu heißt es jetzt: „Spezielle Artenschutzmaßnahmen für den Hirschkäfer wie die Anlage von Brutmeilern wurden nicht durchgeführt. Der Nutzen von Brutmeilern ist allerdings umstritten, zudem konnte die Art im Gebiet nicht mehr bestätigt werden“ (S. 20).

Für den Managementplan 2008 war das Vorkommen des Hirschkäfers nicht untersucht worden und es gab keine aktuellen Nachweise von Dritten. Daraus zog der damalige (und gegenwärtige) Bearbeiter die Schlussfolgerung: „Der zentrale Grund für die Ausweisung des FFH-Gebiets war der Hirschkäfer, ein aktueller Nachweis liegt jedoch nicht vor. Damit muss das Gebiet grundsätzlich in Frage gestellt werden.“ Weiter hieß es: „Da der Hirschkäfer im Gebiet nicht vorhanden ist, ist die Formulierung eines Erhaltungsziels eigentlich überflüssig.“ 2009 und 2010 wurde der Hirschkäfer jedoch wieder nachgewiesen.

Dieses Muster wiederholt sich, denn auch gegenwärtig dient die Unsicherheit, ob der Hirschkäfer noch vorkommt, als Vorwand für Untätigkeit in Hinblick auf die Anlage von Brutmeilern. Auch die unbelegte Behauptung, dass der Nutzen umstritten ist, überzeugt nicht, da vielfach positive Erfahrungen vorliegen (siehe u.a.

<http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/intern/dateien/artenhandbuch.pdf> , S. 65 f.)

### **5.2 Kein Vergleich alter/neuer Waldzustand**

Beim Vergleich des alten und neuen Waldzustands gibt es nur noch eine Gegenüberstellung der Flächenveränderungen der LRT, die allerdings wegen erheblicher Ermessensspielräume nur begrenzt aussagekräftig ist. Im Gegensatz zu den bisherigen E+E-Plänen sind jetzt aber sämtliche Bestandsdaten zur Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und zur Altersstruktur der Wald-LRT seit der letzten Forsteinrichtung weggelassen worden. Damit ist ein großer Schritt unternommen worden, die Transparenz der forstlichen Nutzung, die bisher schon im Argen lag, weiter zu verschlechtern.

Um beurteilen zu können, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wurde, ist aber ein Blick in die Vergangenheit nötig. Dabei darf nicht nur der Zeitraum seit der letzten Forsteinrichtung (in der Regel 10 Jahre) betrachtet werden. Relevant ist vielmehr der Zeitraum seit dem 5. Juni 1995 (Ablauf der Meldefrist nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL). Ab diesem Zeitpunkt gilt ein Verschlechterungsverbot. Eine seitdem ungünstige Entwicklung des Erhaltungszustandes müsste mindestens rückgängig gemacht werden. Daher muss auch der vorangegangene Einrichtungszeitraum in die Betrachtung einbezogen werden.

Neben Bestandsdaten zur Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und zur Altersstruktur muss auch die Entwicklung der Holzvorräte insbesondere bei den Altbeständen dargestellt werden. Erforderlich sind hier aussagekräftig aufgeschlüsselte Zahlen. Nötig sind: Gegenüberstellung der Vorräte bei der aktuellen, der letzten und der vorletzten Forsteinrichtung, angenommene Zuwächse, geplante Hiebssätze, tatsächliche Hiebssätze; jeweils aufgeschlüsselt nach Baumartengruppe und Altersklasse.

## **6. Planung**

### **6.1 Nur untere Schwellen der Wertstufen angestrebt**

Aus dem Planungsteil (S. 23 ff.) geht hervor, dass in den Wald-LRT jeweils nur die unteren Schwellen der Bewertungsstufen verlangt werden sollen, nämlich bei bestehender Bewertung B oder C die untere Schwelle von B und bei bestehender Bewertung A die untere Schwelle von A. Damit werden die Anforderungen übernommen, die auch für den Privatwald gelten.

Dies ist, wie oben schon angesprochen, rechtswidrig. Das Verschlechterungsverbot gilt absolut und erlaubt keine Verschlechterung zu Bewertungsschwellen irgendwelcher Art.

Die Planung wird aber außerdem den besonderen Anforderungen an den Wald der öffentlichen Hand nicht gerecht. Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL muss der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang-I-LRT und der Habitate der Anhang-II-Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Wenn ihr Erhaltungszustand im biogeographischen Raum in einer Gesamtschau (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete) im verantwortlichen Land ungünstig ist, sind die Lebensräume und Arten aktiv zu fördern, und zwar in erster Priorität durch Maßnahmen in den FFH-Gebieten. In diesem Fall besteht also nicht nur ein Verschlechterungsverbot, sondern auch ein Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot.

Eben dieser Fall liegt in Bezug auf die Wald-LRT und die FFH-Anhang-II-Arten der Wälder vor. Die nationalen FFH-Berichte stellen in Niedersachsen bei nahezu all diesen LRT und Arten einen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand fest. Es besteht deshalb für das Land Niedersachsen eine Verpflichtung, den Zustand in der Gesamtbilanz zu verbessern. Daher muss in den Schutzgebieten deutlich über die Sicherung des Status quo hinaus eine Aufwertung und Vergrößerung der Lebensräume und Habitate erreicht werden.

Insbesondere im Landeswald muss bei Natura-2000-Gebieten von daher das Optimum im Sinne der Schutzziele angestrebt werden, anstatt das gerade noch zugelassene Minimum als Zielmarke zu setzen. Dies bietet sich nicht nur wegen der leichteren Zugriffsmöglichkeiten und aus umweltpolitischen Gründen wegen der Vorbildfunktion des Landes an. Vor allem auch müssen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

## **6.2 Nichtberücksichtigung der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Unter anderem für das FFH-Gebiet „Häfern“ liegt eine Schutzverordnung vor, die die Anforderungen der FFH-Richtlinie umsetzt (Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schneerener Geest – Eisenberg“ (LSG-H 2) vom 03.07.2008). Im Gegensatz zur Aussage, dass die Planungen aufgrund der LSG-Verordnung „in die Gesamtplanung integriert“ sind (S. 25), werden wesentliche Inhalte der LSG-VO, insbesondere auch zu konkreten Beschränkungen der forstlichen Nutzung, im Bewirtschaftungsplan nicht berücksichtigt und sogar verschwiegen. Dies betrifft insbesondere die Erhaltung von Alt- und Totholz.

Soweit diese, im Übrigen europarechtlich zwingenden, Beschränkungen über den Einschränkungskatalog des Unterschutzstellungserlasses hinausgehen, steht dies nicht im Widerspruch zum Erlass, da es sich dort um Sollvorschriften handelt und Abweichungen möglich sind.

## **6.3 Mangelnde Angaben und Festsetzungen zur Entwicklung der Altholzbestände**

Während in den bisherigen E+E-Plänen zumindest aggregierte Übersichten wiedergegeben wurden, aus denen hervorging, welche forstlichen Nutzungen in den einzelnen Altersklassen geplant sind, werden jetzt in den neuen Bewirtschaftungsplänen alle diese Angaben weggelassen, so dass die Entwicklung vor allem der Altholzbestände nicht transparent wird. Damit wird noch mehr als bisher eine Strategie der Geheimhaltung der geplanten forstlichen Nutzungen insbesondere gegenüber den Naturschutzbehörden verfolgt, die doch die Vereinbarkeit dieser Eingriffe mit den Erhaltungszielen beurteilen müssen.

## **6.4 Defizite bei der Entwicklung von lebenden Habitatbäumen**

Bei der geplanten Sicherung von Habitatbaumflächen fällt zunächst auf, dass sogar die völlig unzureichende Vorgabe von 5 % Habitatbaumflächen nicht berücksichtigt wird, und zwar weder im LRT 9110 noch im LRT 9190 (S. 24 f.). Zwar besteht im LRT 9190 das Problem, dass durch Kahlschläge in der Vergangenheit fast keine Altbestände mehr vorhanden sind. Notwendig wäre aber gewesen, dann im LRT 9110 entsprechend höhere Flächen anzusetzen, zumal zwischen beiden LRT hier auch Übergänge bestehen (teilweise hoher Stieleichen-Anteil in LRT 9110). Stattdessen bleibt die Planung auch beim LRT 9110 unter 5 %.

Für 75 % der Buchenaltbestände ist als Maßnahme „Altbestände in femelartiger Verjüngung“ vorgesehen. Weitere etwa 20 % müssen nur in den nächsten 10 Jahren erhalten bleiben. Nach den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans ist es angeblich akzeptabel, wenn der Buchenaltbestand, der heute fast 90 % des LRT 9110 ausmacht, auf einen Anteil von 20 % heruntergewirtschaftet wird.

Dies wäre aber nicht nur ein krasser Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie, sondern verstößt auch gegen die LSG-Verordnung. Danach ist im FFH-Gebiet verboten: „Entnahme von Alt- und Totholz aus den Waldbereichen, sofern im Gebiet danach weniger als 3 Stämme stehendes Totholz und totholzreiche Uraltbäume sowie 5 sonstige Habitatbäume je ha Fläche verbleiben und Entnahme von mehr als 65 % des Altbestandes“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Tatsächlich beträgt der Wert für Totholz 1,0 Stück/ha und für Habitatbäume 3,1 Stück/ha im LRT 9110. Bezogen auf das ganze FFH-Gebiet sind die Werte noch niedriger.

Im Bewirtschaftungsplan muss daher eine zunächst 10jährige Hiebsruhe für alle Altbestände vorgesehen werden. Eine Nutzung der Altbestände verstößt derzeit gegen die LSG-Verordnung.

### **6.5 Defizite bei der Anreicherung mit Totholz**

Wegen der geringen Mengen von starkem Totholz (C in beiden LRT) muss die Holznutzung in den Altbeständen ruhen, bis ein günstiger Zustand erreicht ist. Dies sieht, wie bereits ausgeführt, auch die LSG-Verordnung zwingend vor.

Im Übrigen ist die Anforderung, dass „mindestens 1 Totholzstamm/ha“ vorhanden sein muss, völlig unzureichend. Dieser Schwellenwert der niedersächsischen Bewertungsmatrix ist fachlich völlig überholt. Anerkannt werden schon Totholzstämme deutlich unter 1 m<sup>3</sup> Größe. Nach heutigem Stand der Wissenschaft findet unterhalb einer Totholzmenge von 40 bis 60 m<sup>3</sup> pro Hektar aber ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt statt, was nach den Maßstäben der FFH-Richtlinie einen nicht zulässigen ungünstigen Gebietszustand bedeutet. Spezialisierte holzbewohnende Arten benötigen zur langfristigen Populationssicherung sogar minimal 100 m<sup>3</sup> Totholz pro Hektar. ([http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1\\_oekologie.pdf](http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1_oekologie.pdf))

### **6.6 Artenhilfsmaßnahmen für den Hirschkäfer**

#### **6.6.1 Freistellen von Altbäumen und (Hoch-)Stubben**

Eine wichtige Artenschutzmaßnahme für den Hirschkäfer ist das Freistellen von Altbäumen und (Hoch-)Stubben. Leider wurden solche Maßnahmen im Managementplan von 2008 nicht gefordert und auch offensichtlich bisher nicht durchgeführt.

SPRICK (2015) schreibt hierzu:

„Die zunehmende Vegetationsverdichtung einschließlich von Eutrophierungen, wie am Ost-West-Mittelweg, das Hochwachsen angrenzender Jungbestände, wie am Südrandweg und auch am Mittelweg, der mangelnde Freistand bzw. die mangelnde Freistellung alter Eichen und Stubben, sind hier wesentliche Faktoren, die zu einem Rückgang geführt haben, und die auch zu einem Verschwinden der Art aus dem FFH-Gebiet geführt haben könnten. RINK (2006) stellte bei seinen umfangreichen Untersuchungen zur Lebensweise der Art fest, dass Hirschkäfer nur an Bäumen in sonnenexponierten Randlagen oder in Streuobstwiesen vorkamen und nicht innerhalb der dichteren Waldbestände. Daher müssen sich fördernde Maßnahmen zunächst auf eine Verbesserung der kleinklimatischen Situation möglicher Wirtsbäume bzw. Baumstubben beziehen.

Die wichtigsten Vorkommen freizustellender Altbäume und (Hoch-)Stubben befinden sich:

- am Ost-West-Mittelweg
- am Südrandweg, hier auch am spitzwinklig nach Osten abknickenden Weg
- in der Totholzgruppe im Nordwestteil

Mit 2. Priorität sollten entsprechende Maßnahmen auch auf dem nordöstlichen Randwall vorgenommen werden“ (S. 20).



Diese Forderung zwingend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan aber nur halbherzig aufgegriffen, nämlich mit drei Maßnahmen am Mittelweg (S. 29). Am Südrandweg, in der Totholzgruppe im Nordwestteil und auf dem nordöstlichen Randwall sind keine Freistellungen vorgesehen. Dies muss unbedingt ergänzt werden.

### **6.6.2 Erhalten und Freistellen von Altbäumen und (Hoch-)Stubben im Häfern außerhalb des FFH-Gebiets**

Nach SPRICK (2015) wurde der Hirschkäfer 2009/2010 außer am Mittelweg im FFH-Gebiet auch am selben Weg ca. 1 km westlich des FFH-Gebiets gefunden, und zwar in über 7 (!) Exemplaren (S. 4 f.). Um die Population des Hirschkäfers, sofern noch vorhanden, zu schützen, sind deshalb auch Artenhilfsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes nötig. Deshalb müssen auch entlang des Mittelwegs in Richtung Westen und darüber hinaus im übrigen Häfern geeignete Altbäume und (Hoch-)Stubben an (Innen-)Waldrändern markiert, erhalten und freigestellt werden. Derartige Vorgaben sind Aufgabe des Bewirtschaftungsplans. Sofern der Hirschkäfer im Häfern noch vorkommt, ist es nach den früheren Beobachtungen plausibel, dass Teile der Population oder auch die letzten Exemplare außerhalb der FFH-Gebietes leben. Dann wäre aber eine Beeinträchtigung der (Meta-)Population durch Beseitigung vorhandener bzw. potenzieller Brutplätze oder durch Unterlassen von Pflegemaßnahmen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets selbst.

### **6.6.3 Hirschkäfer-Brutmeiler**

Zur Überbrückung der kritischen Situation empfiehlt SPRICK (2015) unter Verweis auf in der Literatur beschriebene gute Erfahrungen: „Anlage einer Hirschkäferbrutstätte durch Eingraben von Totholz in sonnenexponierter Lage in Waldnähe, im UG käme dafür die kleine Lichtung im Westteil in Betracht oder zum Beispiel auch in freigestellten Bereichen (Jungpflanzungen) auf der Südseite des Mittelweges“ (S. 20).

Die Anlage von solchen Hirschkäfer-Brutmeilern wird im Bewirtschaftungsplan ohne schlüssige Begründung abgelehnt (s.o., Pkt. 5.1). Wir fordern die Durchführung dieser Maßnahme.

### **6.6.4 Saffflussbäume**

SPRICK (2015) geht auch auf die Bedeutung von Saffflussbäumen ein (Nahrung der erwachsenen Käfer): „Eine weitere Rückgangsursache könnte in einem Versiegen von Saffflüssen insbesondere am Mittelweg, aber auch an anderen Stellen des UG bestehen. Eine vorzeitige Entnahme von Saffflussbäumen sollte unbedingt unterbleiben. Bäume mit nennenswerten Saffflüssen wurden nur im Süd- und Ostteil des Gebiets kartiert, kamen nach Auskunft von Peter Frehe aber auch am Ost-West-Mittelweg vor, wo jetzt nur noch minimale Baumsaftaustritte beobachtet wurden. Die von ihm beobachteten Hirschkäfer hatten sich hier jeweils an Saffflussbäumen oder in deren Nahumgebung aufgehalten“ (S. 20).

Bedauerlicherweise wird die Erhaltung aller Saffflussbäume nicht explizit im Bewirtschaftungsplan gefordert. Darüber hinaus wäre es auch möglich, durch Verletzungen der Rinde, z.B. bei „Durchforstungskandidaten“, Saffflussbäume zu fördern.

### **6.6.5 Verbindlichkeit und Fristen der Artenhilfsmaßnahmen**

In anderen Bewirtschaftungsplänen (E+E-Plänen, Managementplänen) hat sich gezeigt, dass die Maßnahmenplanungen oft nur als unverbindliche Empfehlung verstanden wurden und nach Ablauf der Dekade nicht ausgeführt worden waren. Bei den hier geforderten Artenhilfsmaßnahmen für den Hirschkäfer darf angesichts der kritischen Situation nicht erneut durch Abwarten und Untätigkeit Zeit verloren werden. Deshalb müssen im Bewirtschaftungsplan für die Ausführung der Maßnahmen kurze und verbindliche Fristen gesetzt werden.

### **6.7 Keine Aussage zu privaten Brennholzwerbern**

In vielen FFH-Gebieten sind private Brennholzwerber zugelassen. Die Waldlebensräume werden durch Betreten, Befahren und Sägearbeiten, teils auch in der Vegetationszeit, belastet. Mitten in den Wäldern mit Plastikplanen abgedeckte Brennholzlager sind verbreitet. Die Zulassung von

Selbstwerbern steht dem Ziel entgegen, mehr Totholz im Wald anzureichern. Nach dem NLF-Merkblatt zu Habitatbäumen und Totholz aus dem Jahr 2000 soll in ökologisch sensiblen Beständen und geschützten Biotopen möglichst keine Brennholz-Selbstwerbung stattfinden. Dies muss in einem FFH-Gebiet in jedem Fall gelten. Im Bewirtschaftungsplan wird private Brennholzwerbung als Beeinträchtigung aber nicht angesprochen und nicht untersagt.

### **6.8 Holzeinschläge und Rückmaßnahmen in der Vegetationszeit**

Entsprechend dem Unterschutzstellungserlass erfolgen in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde (S. 24). Es fehlt jedoch eine Karte der Altholzbestände, damit nachvollziehbar ist, für welche Flächen diese Einschränkung gilt.

Aufgrund der Vorgaben der LSG-Verordnung kann sich die Holzentnahme in Altholzbeständen ohnehin nur auf die Entnahme jüngerer Bäume, z.B. unerwünschter Douglasien, Fichten und Lärchen, beziehen.

### **6.9 Gebietsfremde Baumarten**

Wir begrüßen es, dass auf das (u. E. auch unzulässige) aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten im FFH-Gebiet verzichtet wird (S. 22).

Die LSG-Verordnung setzt hier noch höhere Anforderungen und verbietet „Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft in die Waldflächen“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).

### **6.10 Befahren der Bestände**

Die Bodenverdichtung durch Befahren stellt, auch nach den Vollzugshinweisen des NLWKN, eine erhebliche Gefährdung der Wald-LRT dar. Wir begrüßen es deshalb als Fortschritt, dass in Altbeständen über 100 Jahre ein Gassenabstand von 40 m in der Regel nicht unterschritten werden soll (S. 24). Nach dem NLF-Merkblatt zur Bestandesfeinerschließung von 1981 sollte allerdings schon ab mittelalten Beständen im Interesse der Bestandessicherheit ein Abstand von 40 bis 60 m angestrebt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass damit die gute fachliche Praxis in allen Wäldern beschrieben wurde und in FFH-Gebieten erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Die angesprochenen Ausnahmen sollten im Bewirtschaftungsplan räumlich konkretisiert werden.

Grundsätzlich muss festgelegt werden, dass die Waldflächen nur bei gefrorenem Boden befahren werden oder wenn die Böden soweit trocken sind, dass es nicht zu nachhaltigen Bodenverformungen kommt.

### **6.11 Wegeunterhaltung**

Bei der Unterhaltung der auch in FFH-Gebieten zunehmend Lkw-fähig ausgebauten Hauptwaldwege wird vielfach die oberste Schicht (Verschleißschicht) regelmäßig abgeschoben. Statt das Material abzufahren, wird es in der Regel in den Wegeseitenräumen verteilt. Diese Bereiche gehören aber meist zu den wichtigsten Teillebensräumen für blütenbesuchende Insekten im Wald und werden so beeinträchtigt und ruderalisiert.

Dies betrifft insbesondere auch Beeinträchtigungen des Hirschkäfers. SPRICK (2015) beschreibt die Situation so: „Das starke Aufkommen des Hecken-Kälberkropfes an vielen Stellen des Wegrand am Ost-West-Mittelweg ist kritisch zu sehen, da die nitrophile Art ein Indikator für Eutrophierung ist, zu der es z.B. infolge Kalkung oder Wegebau mit Einbringung von Fremdsupstrat gekommen sein kann. Auch die anzunehmende Eutrophierung trägt dazu bei, dass sich hier der Lebensraum des wärmeliebenden Hirschkäfers, der an diesem Weg mehrfach beobachtet wurde, in ungünstiger Weise verändert hat“ (S. 20).

Im vorliegenden Bewirtschaftungsplan fehlt aber eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Beeinträchtigungen. Es wird im Wesentlichen nur behauptet, dass mit den Wegeunterhaltungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung verbunden ist, da sie sich ausschließlich auf vorhandene



ne Trassen beziehen (S. 26). Wir fordern, dass das abgeschälte Material abgefahren und aus dem FFH-Gebiet entfernt wird. Die Wegeflächen dürfen im Zuge der Unterhaltung nicht verbreitert werden.

Für die Pflege der Wegraine besteht nach der LSG-Verordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 18) folgende Regelung: Es ist verboten „an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen“. Hier sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. eine optimierte Pflege vereinbart werden. Möglicherweise ist es auch nötig, zur Wiederherstellung einer weniger eutrophen Vegetation das Mahdgut eine Zeitlang zu entfernen.

### **6.12 Holzlager**

Aus Naturschutzsicht wertvolle Wegeseitenräume können auch durch die Lagerung gefällter Stämme entlang der Waldwege beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sollten Holzlager möglichst außerhalb von FFH-Gebieten angelegt werden. Mindestens müsste der Bewirtschaftungsplan aber darstellen, in welchen wertvollen Bereichen Holzlager ausgeschlossen sind oder umgekehrt, in welchen Bereichen mit Ausschlusswirkung Holzlager angelegt werden können. Eine solche Darstellung fehlt im vorliegenden Plan.

### **6.13 Kahlschläge in Eichenwald-LRT**

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die im Bewirtschaftungsplan propagierte Verjüngung von Eichenwald-LRT in sogenannten Kleinkahlschlägen von 0,5-1,0 ha (S. 23) unzulässig ist. Der Unterschutzstellungserlass in der gültigen Fassung von Oktober 2015 verbietet in allen Wald-LRT Kahlschläge und verlangt, dass die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, was eine Freifläche mit einem Durchmesser von maximal 50 m bedeutet, die somit allerhöchstens 0,25 ha groß sein kann. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach § 5 Abs. 3 BNatSchG Kahlschläge der guten fachlichen Praxis widersprechen, auch der LÖWE-Erlass von 1994 und das NLF-Eichenmerkblatt von 1997 maximal Femelschläge von 0,1 bis 0,3 ha Größe vorsahen und dies auch den Vorgaben anspruchsvoller Richtlinien zur ökologischen Waldzertifizierung (FSC-Deutschland, Naturland) entspricht.

Da flächige Altbestände von Eichen-LRT nicht mehr vorhanden sind, sind entsprechende Kahlschläge hier jedoch nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georg Wilhelm)